

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Verteiler: Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach § 67 SGB XII, LAG FW, Spitzenverbände der privaten Anbieter

27.05.2020

Dr. Dieter Schartmann  
Tel 0221 809-7300  
Fax 0221 8284-1630  
dieter.schartmann@lvr.de

### 3. Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 („Corona-Virus“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem 3. Informationsschreiben ergänzen wir die beiden LVR-Informationsschreiben vom 24.03.2020 und 09.04.2020. Die in den ersten beiden Informationsschreiben getroffenen Regelungen gelten auch über den 19.04.2020 hinaus. Sie gelten bis zu ihrer Aufhebung durch uns fort.

Da für die Leistungen im Elementarbereich derzeit keine gesonderten Informationen mitzuteilen sind, beschränkt sich dieses Schreiben ausschließlich auf Leistungen der Eingliederungshilfe des LVR-Dezernates Soziales.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind seit März 2020 durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach § 67 SGB XII ausgesprochen worden. Dies erfolgte angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen. Insbesondere galt vom 18.03.2020 bis zum 10.05.2020 ein Betretungsverbot in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und in anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen mit der Folge, dass die Menschen mit Behinderung, die jetzt nicht mehr tagsüber in der Werkstatt oder



#### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



#### LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Kaltenbornweg 6

Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln

LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

#### Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Tagesstruktur sind, zu dieser Zeit in der Wohneinrichtung betreut werden mussten und müssen, oder in ihrer eigenen Wohnung unterstützt wurden oder auch im familiären Kontext unterstützt werden/ wurden. Diese Einrichtungen werden jetzt sukzessive den Betrieb im eigenen Haus wiederaufnehmen.

Mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sind Regelungen besprochen worden, um die Betreuung der Menschen mit Behinderung durch die Einrichtungen und Dienste sowie deren weitere Finanzierung sicher zu stellen. Diese wurden Ihnen in den zwei vorangegangenen Schreiben mitgeteilt.

Wesentlicher Inhalt dieser Regelungen war, dass die Leistungsentgelte im vollen Umfang bei Wandlung des Leistungsgeschehens fortgezahlt werden und unabweisable Mehrkosten nach Absprache übernommen werden. Dieses Verfahren hat sich – nach jetzigem Stand – bewährt. Daher sprechen wir unseren ausdrücklichen Dank für die in der Regel sehr unkomplizierte Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WfbM, der tagesstrukturierenden Maßnahmen und der Bewo-Dienste innerhalb der Leistungen der Eingliederungshilfe aus.

Gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer wird derzeit ein Verfahren zur Anzeige und Erstattung unabweisbarer Mehrkosten und Mindereinnahmen entwickelt. Sobald dies fertig ist, werden Sie informiert. Wir bitten um Verständnis, dass bis zu einer abschließenden Regelung eingehende Anträge nicht beschieden werden können, um eine Gleichbehandlung aller Leistungserbringer sicherzustellen.

### **Zu den besonderen Wohnformen und den Leistungen zum „ambulant betreuten Wohnen“:**

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Versorgungs- und Betreuungsstruktur aufgrund des aktuellen landesweiten SARS-CoV-2-Ausbruchs und den großen Risiken für Gesundheit und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner, die mit einem Infektionsgeschehen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII verbunden sein können, hat das MAGS am **29.04.2020** die „Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe)“ erlassen. Sie gilt seit dem **04.05.2020** und solange die vom Landtag NRW mit Wirkung zum 14. April 2020 festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes besteht.

Die CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe (Allgemeinverfügung) löst die Corona-AufnVO ab, die nur in der Zeit vom **04.04.2020 bis zum 19.04.2020** galt. Nach der Allgemeinverfügung haben die Leistungserbringer dafür Sorge zu tragen, dass in den Einrichtungen jeweils eindeutig nicht-infizierte Bewohnerinnen und Bewohner von Personen, bei denen ein Verdacht auf eine Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, sowie jenen, bei denen eine Infektion durch Abstrichergebnisse bestätigt ist, getrennt unterzubringen sind. Ist dies in den bestehenden Versorgungsstrukturen

nicht möglich, sind die Kreise und kreisfreien Städte nach § 3 Absatz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz zuständige Behörden. Deren Befugnisse, Personen unter Quarantäne zu nehmen, regelt insbesondere § 30 des Infektionsschutzgesetzes. Räume und Einrichtungen zur Absonderung sind gemäß Abs. 7 Satz 2 dieser Vorschrift nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten. Die Allgemeinverfügung enthält keine abweichende Regelung. Da es sich bei solchen IfSG-Einrichtungen nicht um Einrichtungen der EGH handelt, ist eine Kostenübernahme durch den LVR für den Betrieb der Einrichtung, die sich weit überwiegend auf die Sicherstellung eines existenzsichernden und/oder pflegerischen Bedarfs konzentrieren wird, ausgeschlossen. Sollte im Einzelfall ergänzend ein unabweisbarer Bedarf an Fachleistungen der Eingliederungshilfe bestehen, kann dieser entsprechend beantragt werden.

Mit der Coronaschutzverordnung in der ab dem 11.05.2020 gültigen Fassung haben die besonderen Wohnformen nach § 5 die „erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen“. Dazu muss von Seiten der Einrichtung sichergestellt sein, dass Besuche analog der gängigen Hygienestandards umgesetzt werden. Für die besonderen Wohnformen gilt nach § 5 Abs. 3 Nr. 6, dass „in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe Besuche auf den Einzelzimmern als Alternative zu Besuchen in besonderen Besucherbereichen zulässig sind.“

Im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen ist ebenfalls festzustellen, dass die besonderen Wohnformen in der Lage sind, die Unterstützungsbedarfe der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu decken und geplante Neuaufnahmen weiterhin erfolgen können. Auch für dieses Engagement gilt unser herzlicher Dank.

Die Einrichtungen haben entsprechende Besuchskonzepte zu erstellen und der WTG-Behörde bis zum 26.05.2020 zur Kenntnis zu geben. Der Träger der Eingliederungshilfe ist nicht zu beteiligen, da davon auszugehen ist, dass die Besuchskonzepte kostenneutral umgesetzt werden.

Für die Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen gelten die in den ersten beiden LVR-Informationsschreiben erweiterten Erbringungs- und Dokumentationsmöglichkeiten weiterhin. Darüber hinaus wird weiterhin davon ausgegangen, dass keine **wesentliche** Minderauslastung oder Mehrbelastung entsteht, die nicht über den Bewilligungszeitraum ausgeglichen werden kann. Sollte dies dennoch der Fall, kann ein fristwahrender Antrag auf SodEG-Leistungen gestellt werden.

### **Werkstätten für Menschen mit Behinderungen**

Nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) in der ab dem 07.05.2020 gültigen Fassung sind die Leistungserbringer berechtigt, die WfbM und die anderen tagesstrukturierenden Angebote schrittweise ab dem 11.05.2020 wieder zu öffnen. Dazu sind von den WfbM und den tagesstrukturierenden Einrichtungen Öffnungskonzepte zu erarbeiten, die sich im Rahmen der Empfehlungen des RKI zu den

Wohn- und Pflegeeinrichtungen, sowie zu den besonders gefährdeten Personengruppen und der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandards des BMAS bewegen und die die Gegebenheiten in der Region und der jeweiligen Werkstatt - ihren Beschäftigten, aber z.B. auch der Arbeitsumgebung - oder des jeweiligen tagesstrukturierenden Angebotes berücksichtigen. Diese Konzepte sind sowohl den örtlichen Gesundheitsbehörden als auch dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen. Sie werden von uns zur Kenntnis genommen und Sie erhalten eine Eingangsbestätigung, da davon ausgegangen wird, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des vereinbarten Budgets erfolgt. Auch bei im Rahmen der Öffnung entstehenden zusätzlichen Sachkosten ist zunächst von einer Deckung aus ersparten Sachkosten während der Zeit des Betretungsverbot auszugehen. Darüber hinausgehende, unabweisbare Mehrkosten sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Da sowohl die Wohneinrichtungen als auch die WfbM die Empfehlungen des RKI sowie die Arbeitsschutzstandards des BMAS berücksichtigen, gibt es aus Sicht des LVR keinen Grund, Bewohnern der besonderen Wohnformen den Besuch der WfbM zu verwehren. Hierzu sei auch auf § 5 Abs. 7 der CoronaSchVO hingewiesen, wonach Bewohner von Wohnformen der Eingliederungshilfe ... die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards ohne Einschränkung verlassen können. Dies gilt demnach auch für den Besuch einer WfbM.

Bei der Erstellung der Konzepte sind alle leistungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Angebotes zu berücksichtigen, d.h. es müssen auch die Folgen für die Personen mit bedacht werden, die einen Anspruch auf Werkstatteleistungen oder tagesstrukturierende Angebote haben, aber zunächst die Werkstatt oder das tagesstrukturierende Angebot nicht oder nicht im bisherigen Umfang besuchen können. Hierzu zählt auch, wenn die Beschäftigten zunächst aus persönlichen Gründen (Angst, Unsicherheit) auf den Besuch der WfbM verzichten wollen. Ausdrücklich wurde in den Gesprächen zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und MAGS auf die Freiwilligkeit der Wiederaufnahme der Beschäftigung hingewiesen. Daher werden die WfbM und die Anbieter von tagesstrukturierenden Angeboten gebeten, in den zu entwickelnden Konzepten die Betreuung und Beschäftigung **aller** ihrer Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, also auch derjenigen Menschen, die die Werkstatt noch nicht wieder besuchen und ggfls. in ihrer Wohnumgebung unterstützt werden müssen. Diese Konzepte sollen mit den Anbietern der Wohnbetreuung abgestimmt sein.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das MAGS NRW angekündigt hat, entsprechende Schutzmaterialien zur Verfügung zu stellen, ebenso wie notwendiges Desinfektionsmittel. Die Verteilung wird über die LAG WfbM sichergestellt.

Ebenso hat das MAGS angekündigt, Hinweise zu den Hygieneanforderungen für die WfbM-Fahrdienste zu geben. Diese Hinweise sind für die Hygienekonzepte natürlich von besonderer Bedeutung. Sobald diese Hinweise vorliegen, werden Sie von uns unverzüglich informiert. Sofern keine anderslautenden Vorgaben bestehen, ist davon auszugehen, dass auch die Fahrdienstleistungen unter den allgemeingültigen Schutzvorkehrungen im Rahmen des vereinbarten Budgets umgesetzt werden können. In Abhängigkeit von den o.a. Hinweisen sind ggf. weitere Gespräche zu führen.

Auf die gesondert zu den WfbM ergangene Mail vom 14.05.2020 möchte ich in diesem Zusammenhang ergänzend hinweisen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

derzeit kann nicht endgültig beurteilt werden, auf welchen Wegen und wie schnell es gelingen kann, die Werkstätten und tagesstrukturierenden Angebote schrittweise wieder für alle Leistungsberechtigten zu öffnen und den Bewohnerinnen und Bewohnern der besonderen Wohnform Besuchskontakte zu ermöglichen. Soweit die Konzepte sich im Rahmen der bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bewegen, können diese unproblematisch umgesetzt werden, und zwar auch dann, wenn die vereinbarten Leistungen durch die Coronakrise bedingt auf die aktuelle Situation angepasst, aber ihrem wesentlichen Inhalt nach ("angemessene Betreuung des Leistungsempfängers") erbracht werden. Sollten mit den Konzepten darüber hinaus gehende notwendige Kosten entstehen, sind diese nach Auffassung der Landschaftsverbände keine –zumindest keine vereinbarten- Kosten der Eingliederungshilfe. Ob dies und in welchem Umfang der Fall sein wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Der LVR und die Spitzenverbände der Leistungserbringer stehen weiterhin im ständigen Kontakt. Wir möchten Sie daher bitten, nach Möglichkeit Ihre leistungs- und vergütungsrechtlichen Fragestellungen bei den Spitzenverbänden zu bündeln, damit diese systematisch und unverzüglich abgearbeitet werden können. Wir sichern Ihnen eine flächendeckende Information zu.

Wir hoffen, dass diese Informationen hilfreich waren. In der momentanen Situation ist jederzeit mit Änderungen zu rechnen. Wir sagen Ihnen gerne zu, Sie über neuere Entwicklungen unverzüglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales